

SYNOPSIS

**zum Entwurf einer Änderung
des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,
(GVBG-Novelle 2009)**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
6. Volksanwaltschaft
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
12. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
13. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) – LG Niederösterreich
14. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
15. Musikschulmanagement Niederösterreichs
16. Verein Initiative NÖ MusikschullehrerInnen
17. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
18. Abteilung Finanzen
19. Abteilung Kultur und Wissenschaft
20. NÖ Gleichbehandlungskommission

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, vom Österreichischen Städtebund – LG Niederösterreich, von der Abteilung Kultur und Wissenschaft, von der NÖ Gleichbehandlungskommission und im Zuge der Bürgerbegutachtung von der Regionalmusikschule der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn wurden Stellungnahmen innerhalb der Begutachtungsfrist abgegeben.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und der Wirtschaftskammer für NÖ wurde mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen.

Nach Ablauf der Begutachtungsfrist ist vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ eine Stellungnahmen eingelangt.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ:

„Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Regelung, die eine objektive Personalauswahl vor der Besetzung eines Dienstpostens einer Musikschulleitung sichern soll, den Beratungsergebnissen des Musikschulbeirates Rechnung trägt. Einwände gegen diese Regelung bestehen daher nicht.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erlauben wir uns folgende Anmerkungen zu machen:

Zu § 46 e Abs. 1 iVm § 46 e Abs. 6:

In Hinkunft soll der Musikschulleiter gem. § 46 e Abs. 6 mit einem Funktionsdienstposten betraut werden. Funktionsdienstposten sind derzeit nur für das Allgemeine Schema (Verwendungs-/Entlohnungsgruppen I/1 bis VII/7) vorgesehen. Dabei handelt es sich jedoch um keinen „Funktionsdienstposten“ im herkömmlichen Verständnis, da dem Musikschulleiter z.B. keine Funktionsgruppe zugewiesen ist, daher ein eigenes Leiterzulagenschema nach § 46 f gilt. Um keine Fehlinterpretation hervorzurufen in wie weit Regelungen, die für herkömmliche Funktionsdienstposten gelten auch auf die Musikschulleiter anzuwenden sind. Stellt sich die Frage, ob die Bezeichnung des Dienstpostens des Musikschulleiters als Funktionsdienstposten nicht verwirrend ist und daher entfallen sollte.

Zu § 46 e Abs. 6:

Der letzte Absatz enthält die Anordnung, dass ein Musikschulleiter nach Beendigung seiner Funktion das „ursprüngliche“ Beschäftigungsausmaß zurück erhält. Diese gesetzliche

Anordnung scheint nur dann zu funktionieren, wenn der Musikschulleiter bereits vor seiner Betrauung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde/zum Gemeindeverband gestanden ist. In allen anderen Fällen bedürfte es, falls das Dienstverhältnis fortgesetzt werden soll, einer Vereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber, wenn nicht bereits bei Begründung des Dienstverhältnisses dafür vertraglich vorgesorgt wurde. Unklar bleibt, wie vorzugehen ist, wenn keine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht bzw. zu Stande kommt.

Hingewiesen wird auch, dass die dienstrechtlichen Bestimmungen des III Abschnittes, des GVBG 1976 grundsätzlich (Ausnahme: Musiklehrer mit Erneuerungsvertrag) nur für jene Musiklehrer gelten, die nach Inkrafttreten der 38. Novelle des GVBG 1976 (neues Besoldungsrechtes) in den Dienststand einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes aufgenommen wurden. Es bleibt daher unklar, ob die neuen dienstrechtlichen Regelungen auch auf diese alten Dienstverhältnisse angewendet werden können. Dasselbe gilt für die noch bestehenden Dienstverhältnisse mit pragmatisierten Musikschulleitern.

Weitere Einwände gegen den Entwurf liegen nicht vor.“

Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Gegenständliche Novelle des GVBG, hinsichtlich der Bestellung von Musikschulleitern, geht deutlich über die dienstrechtlichen Regelungen sonstiger Leiterbestellungen hinaus. Im Hinblick auf die notwendige Qualitätssicherung, insbesondere in kleineren Kommunen bzw. bei kleinen Musikschulverbänden, ist die vorgesehene Begutachtung durch das Musikschulmanagement Niederösterreich als Unterstützung bei der Personalauswahl ein durchaus probates Angebot.

Festgehalten muss jedoch werden, dass auf Grund der verpflichtenden Begutachtung ein Schritt hin zur Aushöhlung der Gemeindeautonomie gesetzt wird.“

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes – LG Niederösterreich:

„Gegenständliche Novelle des GVBG, hinsichtlich der Bestellung von Musikschulleitern, geht deutlich über die dienstrechtlichen Regelungen sonstiger Leiterbestellungen hinaus. Im Hinblick auf die notwendige Qualitätssicherung, insbesondere in kleineren Kommunen bzw. bei kleinen Musikschulverbänden, ist die vorgesehene Begutachtung durch das Musikschulmanagement Niederösterreich als Unterstützung bei der Personalauswahl ein durchaus probates Angebot.

Festgehalten muss jedoch werden, dass auf Grund der verpflichtenden Begutachtung ein Schritt hin zur Aushöhlung der Gemeindeautonomie gesetzt wird.“

Stellungnahme der Abteilung Kultur und Wissenschaft:

„Die derzeit in der Novelle vorgesehene zweite befristete Betrauung von höchstens 5 Jahren im § 46 e Abs. 6 sollte mittelfristig in jedem Fall verpflichtend vorgesehen werden, sowie sollte eine weitere Befristung der Leitungstätigkeit an der Musikschule möglich gemacht werden.

Sinnvoll wäre auch die Einbindung eines externen Partners bei der Durchführung von 360° Feedbacks jeweils vor der nächsten Befristung, um Eigen- und Fremdbild der LeiterInnen gegenüberstellen zu können. Diese Maßnahmen wären im Zuge einer Personalentwicklung insbesondere bei Führungspositionen wie Musikschulleitungen sehr wesentlich.“

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen.

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Erläuterungen wird begrüßt, aber im Gesetzesentwurf werden personenbezogene Bezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Leiter, der Bewerber, der Musikschullehrer, der Bürgermeister).

Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Sprache und dem Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung.

Bei Wiederverlautbarung des Gesetzes wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache auch für den Gesetzestext angeregt.

Stellungnahme der Regionalmusikschule der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn:

Der vorliegende Entwurf findet im Prinzip unsere Zustimmung.

Allerdings vermischen wir, im Bezug auf die Qualifikation einer Bewerberin/eines Bewerbers für die Funktion des Leiters einer Musikschule, den Aspekt des Leiterstellvertreters, bzw. einer Fachgruppenleiterin.

Denn nach unserer Meinung, sollte ein(e) BewerberIn die/der bereits längere Zeit in einer Musikschule als Leiterstellvertreter oder in der Fachgruppenleitung tätig war oder ist, in einer etwaigen Reihenfolge der Bewerber vorgezogen oder zumindest aufgewertet werden. Und zwar sowohl im Falle der Bewerbung in der eigenen Musikschule, als auch bei einer Bewerbung in einer anderen Musikschule.

Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass jemand der schon vielleicht mehrere Jahre hindurch die Funktion des Leiterstellvertreters ausübt, über viel Erfahrung verfügt. Man darf davon ausgehen, dass ein Leiterstellvertreter sowohl in die Innenarbeit (Leitung der Musikschule, Administration etc.) als auch in die Außenarbeit (Repräsentation der Musikschule in der Gemeinde und in der Region, Abwicklung des Förderantrags mit dem Musikschulemanagement etc.) eingebunden war und ist, und daher auch alle Veränderungen und Entwicklungen, die sich in allen Tätigkeitsbereichen eines Musikschulleiters vollzogen haben, miterlebt hat und somit auf gegebene Umstände und Problemstellungen entsprechend schneller und kompetenter reagieren kann.

Somit möchten wir empfehlen im

§ 46e

Besondere Anstellungserfordernisse für den Leiter einer
Musikschule; Dienstposten

unter Punkt

(3) Der Leiter einer Musikschule hat folgende Qualifikationen
aufzuweisen:

einen Passus einzufügen, der die Aufwertung und/oder die Vorreihung einer Bewerberin/eines
Bewerbers mit mehrjähriger Erfahrung als Leiterstellvertreter , bzw. Fachgruppenleiter/in ermög-
licht.

Anmerkung zu den Stellungnahmen:

Den Anregungen des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ wird insofern
gefolgt, als einerseits im Gesetzesentwurf die Bezeichnung „Funktionsdienstposten der
Musikschulleitung“ durch die Bezeichnung „Dienstposten der Musikschulleitung“ ersetzt
werden soll und andererseits eine Bestimmung aufgenommen werden soll, welche die
Rechtsfolgen der Abberufung einer Person regelt, welche vor Betrauung nicht in einem
Dienstverhältnis zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband gestanden ist.